

WALDKINDER BERNRIED

Waldkinder Bernried e.V.
www.waldkinder-bernried.de
info@waldkinder-bernried.de

DIE FRISCHLINGE

Waldkindergarten
www.diefrischlinge.de

DIE FÜCHSE

Waldhort
www.diefuechse.de

Kinderschutzkonzeption

Die Rechte des Kindes

 Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

- 1. Recht auf Gleichheit** Kein Kind darf benachteiligt werden.  **2. Recht auf Gesundheit**
Kinder haben das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden. 
- 3. Recht auf Bildung** Kinder haben das Recht, zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht. 
- 4. Recht auf elterliche Fürsorge** Kinder haben ein Recht auf die Liebe und Fürsorge beider Eltern und auf ein sicheres Zuhause. 
- 5. Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre** Kinder haben ein Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden. 
- 6. Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör** Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. Sie haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten. 
- 7. Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht** Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden. 
- 8. Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt** Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung. 
- 9. Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe** Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein. 
- 10. Recht auf Betreuung bei Behinderung** Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können. 

Schutzkonzept Waldkindergarten Bernried

Gliederung

1. Leitbild und Konzeption
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Gefährdungsanalyse
4. Kinderrechte
5. Schutzvereinbarung und Verhaltenskodex
6. Partizipation und Beschwerdeverfahren
7. Prävention und Intervention
8. Fortbildung, Fachberatung, Supervision
9. Adressen, Anlaufstellen

1. Leitbild und Konzeption

Bei den Waldkindern Bernried handelt es sich um eine von Eltern gegründete inklusive Kindertagesstätte, die in einer Kindergarten- und einer Hortgruppe insgesamt 50 Plätze für Kinder im Alter ab 2,5 Jahren bis zum Ende der Grundschulzeit bietet. Da es aufgrund der unterschiedlichen Altersstruktur zu unterschiedlichen Bedürfnissen in den beiden Gruppen kommt, hat jede Gruppe eine eigene pädagogische Konzeption. Getragen werden diese aber durch unser gemeinsames Leitbild, das unser pädagogisches Selbstverständnis, unsere Werte und unser Bild vom Kind darstellt. Deshalb haben wir auch eine gemeinsame Kinderschutzkonzeption, die für beide Gruppen gleichermaßen gültig ist. Bei den wenigen Dingen, die aufgrund des Altersunterschiedes unterschiedliche Herangehensweisen erfordern, wird im Text direkt darauf hingewiesen.

Diese Schutzkonzeption entstand durch unseren gemeinsamen (Team und Vorstand) Wunsch, unseren Kindern einen geschützten Raum zu bieten, indem sie sich in einer wertschätzenden und vorurteilsfreien Umgebung individuell entfalten können. Deshalb beziehen wir gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. In unserem Waldkindergarten wird präventive Erziehung durch unsere pädagogische Fachkräfte umgesetzt, um die Mädchen und Jungen in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken und ihre Rechte zu achten. Wir beteiligen die Kinder von Anfang an an allen sie betreffenden Entscheidungen und ermutigen sie, ihre Wünsche und Beschwerden mitzuteilen. Kinder werden dadurch weniger angreifbar, erfahren ihren Wert und sind ermutigt, sich anzuvertrauen, wenn sie in Not sind.

2. Gesetzliche Grundlagen

Wir richten uns nach gesetzlichen Grundlagen und dies stimmt mit unserer Werterhaltung überein.

- Grundgesetz => § 1 Die Würde des Menschen ist unantastbar
- SGB VIII
 - § 8a => Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - § 45 => Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
 - § 47 => Meldepflichten bezüglich der Betriebserlaubnis
 - § 72 => Eignung Mitarbeiter, Fortbildung
 - § 72a => Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
 - § 79 => Gesamtverantwortung, Grundausstattung bez. kontinuierlicher Qualitätsentwicklung
- BayKibik § 9a => Verbot der Gesichtshüllung während der Besuchszeit in Einrichtung
Wenn das ein Thema ist bei Ihnen in der Einrichtung? Ansonsten nicht relevant im Schutzkonzept
 - § 9b => bei der Gefährdungseinschätzung soll eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden
- In der UN-Kinderrechtskonvention ist festgeschrieben in Artikel 3:
(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen - gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden - ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- Das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) stärkt die Rolle von Kindertageseinrichtungen im Gesamtzusammenhang des Kinderschutzes. Im § 79a Bundeskinderschutzgesetz ist u.a. festgelegt, dass Einrichtungen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und deren Schutz vor Gewalt darlegen müssen.

3. Gefährdungsanalyse

3.1 Potentialanalyse

Unser Team schöpft aus einem breiten Erfahrungspool der einzelnen Mitglieder. Wir haben diverse Fortbildungen und Zusatzqualifikationen zum Thema sexueller Missbrauch absolviert. Wir pflegen den Kontakt zu mehreren Beratungsstellen und haben regelmäßig (4x pro Jahr) Supervision. Unser Team pflegt einen respektvollen, wertschätzenden Umgang miteinander in dem Platz für offene Gespräche ist. In einer flachen Hierarchie arbeiten wir gleichberechtigt miteinander, den Kindern sind die Strukturen bekannt. Entscheidungen, die das Team betreffen, werden von diesem gemeinsam getroffen. Entscheidungen, die unmittelbar die Kinder betreffen, werden stets mit diesen zusammengetroffen. Die beiden Gruppen, die räumlich ca. 10 Gehminuten voneinander entfernt liegen, stehen in regelmäßigem Austausch, regelmäßige gegenseitige Hospitationen der einzelnen Teammitglieder sind geplant. Somit ist gegeben, dass unsere gemeinsame Arbeit (Hort und Kindergarten) und unser Konzept von allen getragen und auch umgesetzt wird.

Der Umgang mit den Eltern ist ebenso wertschätzend und vorurteilsfrei. In täglichen Tür und Angelgesprächen können Bedenken, Sorgen oder Beobachtungen jederzeit mitgeteilt werden. Auf Themenelternabenden werden die Eltern für das Thema Kinderschutz sensibilisiert. Dazu holen wir uns externe Fachkräfte als Referenten.

Die Kinder kennen die Strukturen unserer Einrichtung, sie wissen, welcher Mitarbeiter für was zuständig ist. Sie sind sich bewusst, dass sie für all ihre Angelegenheiten immer die Fachkraft ihrer Wahl hinzuziehen dürfen und dass ihre Anliegen respektvoll und wertschätzend behandelt werden. Wenn sie sich mit einem Problem an eine Fachkraft wenden, werden sie immer in die Lösung miteinbezogen, ganz nach dem Motto: Hilf mir, es selbst zu tun.

3.2 Risikoanalyse

Das Team hat gemeinsam eine Risikoanalyse erarbeitet, in der Orte und auch Situationen begutachtet wurden, die für unsere Kindergartenkinder potenziell gefährdend sein können.

Wir haben besonders folgende Situationen im Blick:

- Bring,-Abholsituationen
- Situationen der besonderen Nähe wie Toilettengang, Wickeln, Umziehen
- Aufenthaltsorte der Kinder, insbesondere beim Toilettengang
- Umgang mit nicht zum Waldkindergarten gehörenden Erwachsenen

- In allen Einzelsituationen von pädagogischen Mitarbeitenden und Kindern

Die folgenden Bereiche bei uns im Wald, in denen sich Erwachsene und Kinder bzw. Kinder mit anderen Kindern allein aufhalten und die nicht gut einsehbar sind, stellen potenzielle Gefahrenzonen dar:

In und um den Bauwagen herum

- Toilettenhäuschen
- Pieselplätze
- Lager
- Morgenkreis
- selbstgebaute Tipis
- Hecken, dicke Bäume, Asthaufen an verschiedenen Waldplätzen, Büsche
- Hängematten

4. Kinderrechte

Kinder haben Rechte. Es ist unsere Aufgabe, diese Rechte bei unserem täglichen Umgang mit den Kindern jederzeit zu wahren. Ebenso gehört es zu unseren Aufgaben den Kindern diese Rechte regelmäßig altersgerecht zu vermitteln. Besonders durch die Umsetzung des Rechts auf Meinungsäußerung, Information und Gehör erleben die Kinder Selbstwirksamkeit. Ein Kind, dass sich gerade in diesem Punkt als selbstwirksam erlebt, wird sich auch eher trauen, Dinge, die ihm unangenehm sind, anzusprechen.

In unserem Leitbild sind die zehn wichtigsten Kinderrechte, die für uns in unserer Einrichtung relevant sind, aufgeführt.

5. Schutzvereinbarung und Verhaltenskodex

Die Pädagogen übernehmen in ihrer Arbeit mit Kindern in vielfacher Weise Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Kindern.

Ein Ziel ist es dabei, sie so zuverlässig wie möglich vor jeglicher Form der Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen zu schützen und einen sicheren Ort für sie zu bieten. Dafür ist unser Verhaltenskodex eine wichtige Maßnahme. Ein Verhaltenskodex dient den Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen und formuliert Regelungen für Situationen, die für sexuelle Gewalt leicht ausgenutzt werden können. Die Regeln und Verbote zielen auf den Schutz vor sexuellem Missbrauch und zugleich auf den Schutz der Mitarbeitenden vor falschem Verdacht*. Er steht im Bezug zur inhaltlichen Intention des Kinderschutzgesetzes und anderen gesetzlichen Grundlagen zum Schutz des Kindeswohls.

Alle Mitarbeiterinnen, Ehrenamtliche; Hausmeister, Therapeuten unterschreiben bei uns eine Selbstverpflichtungserklärung, mit der sie sich verpflichten, die uns anvertrauten Kinder bestmöglich vor körperlicher und seelischer Gewalt zu schützen. Der Selbstverpflichtungserklärung liegt unser Verhaltenskodex zugrunde, der regelmäßig vom gesamten Team auf seine Aktualität überprüft und entsprechend angepasst wird. Die jeweils aktuelle Fassung des Verhaltenskodex ist als Dienstanweisung zu sehen. Bei Nicht- Einhaltung erfolgen (arbeitsrechtliche) Konsequenzen.

*Unabhängiger Berater (der Bundesregierung) für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauches

Unser Handeln ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die wir beachten und verbindlich einhalten:

Die uns anvertrauten Mädchen und Jungen haben das Recht auf eine ‚sichere‘ Einrichtung.

Wir dulden keine offenen und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern. Dadurch beugen wir gleichzeitig dem Machtmissbrauch durch Erwachsene vor.

Wir setzen Nähe und Distanz professionell in unserer Arbeit ein und halten uns an Regeln, die dies festhalten, wie z.B.:

- *Wir küssen und umarmen keine Kinder*
- *Wir haben angemessenen Körperkontakt zu den Kindern unter Wahrung der Würde des Kindes zur Sicherstellung des Kindeswohles, z.B. Festhalten bei Fluchtgefahr, bei Fremd- oder Eigengefährdung*
- *Wenn wir uns allein mit Kindern in schlecht einsehbaren Bereichen aufhalten, geben wir den Kolleg*innen Bescheid*
- *Wir respektieren die Intimsphäre beim Toilettengang*

- *Wir nennen Geschlechtsteile beim Namen (Scheide, Penis)*
- *Wir lassen die Kinder selbst entscheiden, welche Pädagogin sie aufs Klo begleitet, ebenso beim Wickeln*
- *Wir lassen die Kinder selbst entscheiden, ob ihre Kleidung angemessen ist, reagieren aber darauf im Rahmen des Kindeswohls*
- *Wir vermeiden von uns ausgehende Körperkontakt zu den Kindern, reagieren aber einfühlsam und wertschätzend auf den Wunsch der Kinder (z.B. Trost, Ärger)*
- *Wir filmen und fotografieren keine unbekleideten Kinder.*
- *Wir lassen die Kinder selbst entscheiden, was und wie viel sie essen wollen*
- *Wir sprechen nicht abwertend und diskriminierend mit den Kindern*

Nähe und Distanz zwischen Kindern

Kinder sollen die Möglichkeit haben sich mit Interesse und Neugier auf der körperlichen Ebene begegnen zu können. Sie nehmen sich auf dem Weg an die Hand, sie kuscheln miteinander, sie spielen fangen oder raufen sich und berühren sich dabei. Bei der Brotzeit sitzen sie nebeneinander und lehnen sich an. Aber auch gemeinsam zum Pieseln gehen (nur KiGa) und dabei eine Vertrautheit spüren oder Begleitung zu haben, wenn es noch nicht so gut klappt. (nur KiGa) Im Rahmen von „Doktorspielen“ den eigenen Körper und den des anderen Kindes zu erforschen ist uns ein wichtiger Teil des Miteinanders. (KiGa)

In täglichen Miteinander ist uns sehr wichtig, dass sich jeder dabei wohlfühlt. Die Grenze, wann eine Berührung als angenehm oder aber als unangenehm empfunden wird, ist sehr individuell. Besonders Kindern fällt es unterschiedlich schwer, auszudrücken, was sie möchten und was nicht.

Hier müssen wir Pädagoginnen alles gut im Blick haben, wie die Kinder sich verhalten, gegebenenfalls nachfragen und bei Bedarf Grenzen und Regeln mit den Kindern besprechen. Das heißt, wir sprechen die Kinder direkt darauf an und erklären, dass es unterschiedliche Bedürfnisse gibt. Wir achten dabei besonders darauf, dass diese als gleichwertig gesehen werden. Besonders in diesem sensiblen Bereich erinnern wir die Kinder an die Bedeutsamkeit unserer Stoppregel: Jedes Kind hat zu jeder Zeit das Recht (auch Erwachsenen gegenüber), Stopp zu sagen, wenn es etwas nicht möchte. Das Gegenüber muss in diesem Fall umgehend reagieren.

„Doktorspiele“ in der Kindergartengruppe:

Finden sexuelle Erkundungsspiele statt, haben wir diese besonders im Blick, damit wir gewährleisten können, dass es jedem Kind gut dabei geht. Wir gewähren ihnen aber auch Privatsphäre, d.h. wir versuchen

uns unauffällig in der Nähe aufzuhalten, was im Wald in der Regel gut möglich ist. Im Falle einer Grenzüberschreitung, greifen wir ein.

Solche Spiele, die vom generellen Interesse und der Neugier am eigenen Körper geleitet sind, werden von uns als genau das wahrgenommen. In regelmäßigen Abständen bzw. bei Bedarf sprechen wir mit den Kindern darüber. Hierfür haben wir auch diverse Bücher, die wir je nach Alter mit den Kindern zusammen anschauen. Die wichtigen Regeln werden immer wieder aufgegriffen und zusammen mit den Kindern besprochen:

- ⇒ Immer fragen (willst du mitspielen)
- ⇒ nur das machen, was für alle Beteiligten in Ordnung ist
- ⇒ sobald ein Kind Stopp sagt, wird das Spiel beendet
- ⇒ es wird nichts in irgendwelche Körperöffnungen gesteckt.

Im Wald finden diese Körpererkundungen erfahrungsgemäß hauptsächlich in der wärmeren Jahreszeit statt, da die Kinder ansonsten meist zu viel anhaben und die kalte Jahreszeit eher weniger dazu einlädt, sich auszuziehen.

Nähe und Distanz zwischen Kind und Betreuer

Eine gute Entwicklung ist unmittelbar mit einer vertrauensvollen Beziehung zu den betreuenden Personen verbunden. Hierzu gehört auch ganz selbstverständlich der körperliche Kontakt zwischen Kind und Betreuer. Uns ist das ein großes Anliegen, um Vertrauen zu stärken und Sicherheit zu geben. Wir sind uns dabei vollkommen unserer Verantwortung bewusst, die daraus resultiert, dass die Kinder unseres besonderen Schutzes bedürfen. Wichtig dabei ist, dass der körperliche Kontakt allein vom Kind ausgeht. Wenn ein Kind sich im Kreis an den Betreuer schmiegt, lassen wir das zu. Wir nehmen aber kein Kind einfach auf den Schoß. Wenn ein Kind hingefallen ist und weint, nehmen wir es nicht einfach in den Arm, sondern bieten dies nur an. Ob das Kind gerade den körperlichen Trost in Form von Gehalten- oder Gestreicheltwerden möchte, entscheidet es selbst. Manchmal kommt es vor, dass ein Kind eine Grenze überschreitet. Zum Beispiel möchte es zum Abschied einen Kuss geben. Küssen gehört für uns in einen sehr intimen Bereich, der für uns der Familie und engen Freunden vorbehalten ist und in unseren privaten Bereich gehört, den wir auch strikt vom beruflichen Trennen. Die Betreuer müssen diese Grenze erkennen und respektvoll wiederherstellen. Wir erklären den Kindern zum Beispiel, dass Küsse für Mama und Papa sind. Nähe und Distanz im körperlichen Bereich wird man nie genau abgrenzen können. Daher sind uns einige klare Grenzen sehr wichtig. Unserer Pädagogik der Vielfalt und der Individualität folgend gehen wir auch hier individuell mit den einzelnen Kindern um, erkennen ihre Bedürfnisse und respektieren diese.

6. Partizipation und Beschwerdeverfahren

Partizipation ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Pädagogik. Wir beteiligen die Kinder bei allen sie betreffenden Angelegenheiten. Unsere Regeln, die für alle gleichermaßen Gültigkeit haben, werden zusammen mit den Kindern am Anfang eines jeden Kindergartenjahres aufgestellt. Jeder (Kinder und Fachkräfte) darf sagen, was für Verhaltensweisen/Regeln einem wichtig sind und warum. Auf diese Weise können die Kinder die Regeln und deren Bedeutung verstehen und auch akzeptieren.

Bei Bedarf kommen während des Jahres weitere Regeln dazu oder werden auch nach gemeinsamer Entscheidung abgeschafft.

„Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Es ist zugleich ein Recht, sich nicht zu beteiligen. Diese Freiwilligkeit seitens der Kinder, ihr Recht auszuüben, steht jedoch die Verpflichtung der Erwachsenen gegenüber, Kinder zu beteiligen, ihr Interesse für Beteiligung zu wecken.“ (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention, Paragraph 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII; Art. 10 Abs. 2 BayKiBiG)

Dieses Recht der Kinder und die daraus resultierende Verpflichtung unsererseits nehmen wir sehr ernst. Wir beziehen die Kinder als Betroffene in Entscheidungsprozesse mit ein und gestehen ihnen dadurch ernsthafte Einflussnahme am täglichen Geschehen zu. Dies beinhaltet auch, dass wir Entscheidungen akzeptieren, die uns weniger gefallen, weil sie z.B. Mehraufwand für uns bedeuten.

Durch gelebte Partizipation, die für die Kinder berechenbar ist, also nicht in der Willkür der Erzieher liegt, erfahren Kinder Selbstwirksamkeit. Sie merken, dass sie ernst genommen werden in ihren Bedürfnissen, aber auch in ihren Sorgen und Nöten. Indem wir darauf achten, dass Meinungsäußerungen gehört werden und auch respektvoll darauf eingegangen wird, ermutigen wir die Kinder sich am Geschehen zu beteiligen, ihre Meinung zu äußern und diese auch zu vertreten.

Die Kinder lernen dadurch aber nicht nur, ihre eigenen Gefühle zu äußern, sie lernen auch, die Gefühle der anderen zu respektieren, ein wichtiger Baustein für Empathie und Toleranz.

Partizipation bedeutet auch die Teilung von Macht, was wiederum dem Machtmissbrauch entgegenwirkt.

Ebenso wichtig wie die Partizipation ist ein funktionierendes und für die Kinder leicht zu durchschauendes Beschwerdeverfahren. Auch dies trägt zum Erleben von Selbstwirksamkeit bei den Kindern und zum Schutz der Kinder vor Machtmissbrauch von Fachkräften bei.

Im Hort steht den Kindern ein Kummerkasten zur Verfügung in den sie jederzeit ihre schriftliche Beschwerde einwerfen können. Dabei bleibt es den Kindern überlassen, ob sie die Beschwerde mit ihrem Namen versehen möchten, oder ob sie lieber anonym bleiben wollen. Außerdem gibt es im Hort eine wöchentliche Kinderkonferenz, in der sie ihre Anliegen vortragen können. Dabei wird stets darauf geachtet, dass mit jeder Beschwerde/Anliegen gleichsam wertschätzend umgegangen wird. Kein Kind darf wegen

seiner Gefühle ausgelacht, verspottet oder abwertend behandelt werden. Es soll so eine Atmosphäre geschaffen werden, in der sich die Kinder trauen, ihre Bedürfnisse zu formulieren. Anonyme Beschwerden aus dem Kummerkasten werden von einer Fachkraft vorgetragen. Dabei wird darauf geachtet, dass auch mit diesen Anliegen respektvoll umgegangen und gemeinsam nach einer Lösung gesucht wird.

In der Kindergartengruppe steht den Kindern die „Gefühlsblume“, eine von den Kindern gefülzte Blume, zur Verfügung. Diese dürfen die Kinder jederzeit nehmen, um über ihr Anliegen gemeinsam mit allen im Morgenkreis zu sprechen. Erfahrungsgemäß wenden sich aber die meisten Kinder eher direkt an eine Fachkraft. Diese hört dem Kind zunächst genau zu, fragt im Zweifelsfall durch Wiederholung des Gesagten nach, ob sie das Kind richtig verstanden hat. Erst wenn dies sichergestellt ist, wird das Kind gefragt, welche Art der Unterstützung es sich von der Fachkraft wünscht. Die gewünschte Unterstützung wird dann gewährt, auch wenn die Fachkraft eine für sie vermeintlich bessere Lösung parat hätte. Lösungsvorschläge, die nicht umsetzbar sind, z. B. ich will sofort nach Hause, werden mit dem Kind besprochen, um anschließend gemeinsam eine andere Lösung zu finden. Auf Wunsch des Kindes werden weitere Kinder und oder Fachkräfte miteinbezogen. Manchmal wünscht sich ein Kind auch, dass das Thema am nächsten Tag im Morgenkreis besprochen wird. Auch dies wird selbstverständlich umgesetzt.

Wichtig ist uns in beiden Gruppen, dass wirklich ALLE Beschwerden von uns Fachkräften ernst genommen werden, selbst wenn wir zum Zeitpunkt der Beschwerde eine ganz andere Wahrnehmung der vorangegangenen Situation haben.

Außerdem wurde ein Verfahren zum Umgang mit Beschwerden sowohl von Kindern als auch von Mitarbeiterinnen und Eltern festgelegt, dass allen Beteiligten zugänglich gemacht wird. Mit diesem Verfahren soll zum einen sichergestellt werden, dass mit jeder Beschwerde gleich umgegangen wird. Zum anderen soll es einen sicheren Rahmen bieten, indem sich die Beschwerdeführer wahr- und ernstgenommen fühlen können. Die Kinder werden über ihre diesbezüglichen Möglichkeiten regelmäßig bzw. auch situativ altersgemäß in Kenntnis gesetzt

7. Prävention und Intervention

Wir wissen: Missbrauch erfolgt bevorzugt in einem Umfeld, das

- ⇒ eine Aufdeckung unwahrscheinlich macht, z.B. wegen einer Tabuisierung des Themas
- ⇒ eine Überstrukturierung aufweist (es ist absehbar, wann sich ein Kind wo allein aufhält)
- ⇒ keine oder kaum Strukturen aufweist (keiner weiß, wann und wo sich die Kinder genau aufhalten)
- ⇒ wenig Sexualerziehung vermittelt wird
- ⇒ kein Wissen über Hilfemöglichkeiten besteht
- ⇒ wenig bis kein Hintergrundwissen zu Missbrauch und sexueller Gewalt hat. Viele Risiken können durch präventive Erziehungshaltung der Eltern und Fachkräfte in Einrichtungen reduziert werden.

Deshalb haben wir in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten (Personal und Vorstände) Strukturen geschaffen, die einem Missbrauch bestmöglich entgegenwirken. Diese Strukturen machen wir nach außen hin für jeden klar ersichtlich, indem wir auf unserer Homepage auf das Vorhandensein unserer Schutzkonzeption sowie der drei Fachkräfte für Kinderschutz hinweisen werden. Bei Vorstellungsgesprächen wird deutlich auf die Kinderschutzkonzeption sowie den Verhaltenskodex hingewiesen, vor jeder Einstellung wird dies gemeinsam durchgegangen.

Wir sind uns darüber im Klaren, dass diese Strukturen immer wieder neuen Gegebenheiten angepasst und verbessert werden müssen, weshalb der Kinderschutz bei ALLEN (Pädagogen, Vorstand, Eltern, Kinder) regelmäßig thematisiert und auf seine Aktualität hin überprüft wird.

In unseren beiden pädagogischen Konzeptionen (Kindergarten, Hort) wird der Punkt „Sexualerziehung“ aufgenommen werden.

Handlungsschritte bei Verdacht auf Missbrauch durch eigene Beschäftigte:

Für einen professionellen Umgang mit Verdachtsfällen unterscheidet man zwischen:

- ⇒ unbeabsichtigten Grenzverletzungen, die spontan und ungeplant geschehen und die subjektive Grenze des Kindes verletzen: z.B. Beleidigungen, Abwertungen, Anschreien, Beschämen, grobes Berühren.
- ⇒ Übergriffen, die nicht aus Versehen passieren, sondern Ausdruck einer Haltung, die Grenzen anderer zu missachten sind: z.B. bewusstes Bloßstellen und Ängstigen, körperliche Berührungen, die über ein professionelles Maß hinausgehen, Hinwegsetzen über Signale des Kindes gegen Nähe und Berührungen. Übergriffe sind auch daran zu erkennen, dass die Kritik anderer nicht beachtet wird und Beschwerden als »Petzen« o. ä. bezeichnet werden.
- ⇒ strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt: z.B. Körperverletzung, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (wie sexuelle Nötigung, sexualisierte Gewalt, Vergewaltigung), Erpressung (aus: Schutzkonzept Ev. Kirche, S. 8).

Nimmt ein Mitarbeiter grenzverletzendes Verhalten oder Anhaltspunkte von grenzverletzendem Verhalten eines anderen Mitarbeiters wahr, teilt er dies unverzüglich der Leitung und dem Vorstand mit. Sollte es sich hierbei um die Leitung selbst handeln, wendet er sich nur an den Träger. Nimmt die Leitung grenzverletzendes Verhalten einer Mitarbeiterin wahr, wendet sie sich ebenfalls direkt an den Träger. Ab sofort werden alle Hinweise, Wahrnehmungen und Beobachtungen dokumentiert. Vorstand

und Leitung übernehmen die Erstbewertung der Hinweise durch Plausibilitätsprüfung sowie Gefährdungseinschätzung. Liegen keine Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vor, endet das Verfahren hier. Bestehen Hinweise zur Kindeswohlgefährdung wird unverzüglich eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Während der Dauer der Überprüfung wird der Beschuldigte freigestellt. Die weiteren Schritte sind die Hinzuziehung der Aufsichtsbehörde sowie die Anhörung des Beschuldigten.

Je nach Ergebnis werden die Eltern des betroffenen Kindes informiert und strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet.

Verdacht auf Missbrauch durch Eltern, Angehörige, Freunde der Familie:

Handlungsschritte nach § 8a SGB VIII

1. Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes wahr, hat sie dies unverzüglich der Leitung mitzuteilen
2. Sollte im Rahmen einer kollegialen Beratung der Verdacht des gewichtigen Anhaltspunktes für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeschlossen werden können, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft formell vorzunehmen.
3. Sollten zur Abwendung des Gefährdungsrisikos Jugendhilfeleistungen für erforderlich gehalten werden, die der Träger selbst erbringen kann, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hin zu wirken.
4. Sollten zur Abwendung des Gefährdungsrisikos:
 - ⇒ andere Jugendhilfeleistungen für erforderlich gehalten werden, die der Träger nicht erbringen kann, oder
 - ⇒ andere Maßnahmen für erforderlich gehalten werden wie z.B. Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, oder
 - ⇒ reichen diese Maßnahmen nicht mehr aus, oder
 - ⇒ sind die Personenberechtigten nicht in der Lage oder bereit, solche Maßnahmen in Anspruch zu nehmen

unterrichtet der Träger unverzüglich das Jugendamt.

Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.

8. Fortbildung, Fachberatung Supervision

Die Mitglieder des Teams besuchen regelmäßig Fortbildungen zum Thema „Prävention von sexuellem Missbrauch“. Das Team wird von der Fachberatungstelle „Netz gegen sexuelle Gewalt“ in Weilheim beraten, erhält Teamfortbildungen und organisiert gemeinsam Elternabenden. Darüber hinaus nimmt das Team mehrmals im Jahr an Supervisionen teil.

9. Adressen, Anlaufstellen

Insofern erfahrene Fachkraft

Herr Hegen

Tel. 08816811184

Fachaufsicht LRA Weilheim Schongau

Netz gegen sexuelle Gewalt e.V.

Lohgasse 3 (1.OG)

82362 Weilheim i. OB Tel.: 0881 - 927922-94

info@beratungsstelle-netz.de

Beratungsstelle für Mädchen* und junge Frauen* IMMA e. V.

Jahnstraße 38

80469 München

Telefon: 089 - 260 75 31

beratungsstelle@imma.de

AMYNA e.V.

Mariahilfplatz 9/2. Stock

81541 München Tel: 089/8905745-100

info@amyna.de

Nummer gegen Kummer

www.nummergegenkummer.de

Kinder und Jugendliche:

0800 – 116111

Eltern:

0800 - 1110550

- Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) Kapuzinerstraße 9C, 80337 München, Tel: 089 – 555359
- Kriminalpolizei Weilheim KPI
Frau Gschmeißner - Tel. 0881 / 640-460